



Brüssel, den 18. Mai 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0112(APP)**

8686/21

LIMITE

JAI 537
FREMP 132

VERMERK

Absender: Vorsitz
vom 18. Mai 2021
Empfänger: Delegationen

Betr.: Überarbeiteter Kompromissentwurf zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Die Kommission hat dem Rat am 5. Juni 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹ (FRA) vorgelegt.

Mit dem Vorschlag der Kommission wurden zwei Ziele verfolgt: Gewisse Bestimmungen der Gründungsverordnung der Agentur sollten mit dem Gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen (vom 19. Juli 2012) in Einklang gebracht werden und der Anwendungsbereich der Tätigkeiten der Agentur sollte angesichts des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon angepasst werden.

¹ Dok. 8613/20.

Der Vorschlag wurde in mehreren informellen Videokonferenzen der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ eingehend geprüft, zuletzt am 11. November 2020. Die wichtigsten Punkte des aus dieser Sitzung hervorgegangenen Kompromissentwurfs sind: i) die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Agentur auf das Unionsrecht, einschließlich auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel 3), ii) der Ausschluss des Bereichs der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik aus dem Zuständigkeitsbereich der Agentur, und iii) die Ersetzung des Mehrjahresrahmens durch ein neues Verfahren zur jährlichen und mehrjährigen Programmplanung (Artikel 5 und 5a). Im Zusammenhang mit dem ersten Punkt wurden alle Bezugnahmen auf „Gemeinschaft“ und „Gemeinschaftsrecht“ durch „Union“ bzw. „Unionsrecht“ ersetzt. Im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 werden mit dem Entwurf der Änderungsverordnung Änderungen in Bezug auf Ernennungen, Amtszeiten, Zuständigkeiten und/oder die Arbeitsweise der Organe der Agentur – Verwaltungsrat, Exekutivausschuss, wissenschaftlicher Ausschuss und Direktor (Artikel 11-15) – sowie in Bezug auf die Bewertung der Agentur und die Überprüfung ihres Mandats (Artikel 30) vorgenommen.

Zusätzlich zu den oben genannten Fragen enthält der Entwurf der Änderungsverordnung Präzisierungen zu den Parametern der Arbeitsweise der Agentur (Artikel 4), zur Rolle der nationalen Verbindungsbeamten (Artikel 8), zur Zusammenarbeit mit dem Europarat (Artikel 9), zu den Reaktionsmechanismen in Bezug auf Transparenz und Zugang zu Dokumenten (Artikel 17) und zum Personal der Agenturen (Artikel 24).

Im Anschluss an eine Reihe bilateraler Kontakte hat der Vorsitz in der Sitzung der JI-Referenten zum Themenbereich Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit vom 12. Mai 2021 bestätigt, dass der Kompromissentwurf, wie er aus der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ vom 11. November 2020 hervorgegangen ist, für alle Delegationen annehmbar ist und daher dem Rat im Hinblick auf eine allgemeines Einverständnis darüber vorgelegt werden kann.

Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen die allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 (siehe Anlage) bestätigt. Änderungen des derzeitigen Kompromisstextes in der Anlage gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck bei Hinzufügungen und durch [...] bei Streichungen gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden die „Agentur“) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates³ mit dem Ziel geschaffen, den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen.
- (2) Um den Anwendungsbereich der Tätigkeiten der Agentur [...] **anzupassen** und die Governance und Effizienz der Agentur zu verbessern, ist es notwendig, gewisse Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 **des Rates** anzupassen, ohne das Ziel und die Aufgaben der Agentur zu ändern.
- (2a) Angesichts [...] des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon sollte der Anwendungsbereich der Tätigkeiten der Agentur nunmehr auch den in Bezug auf die Grundrechte besonders sensiblen Bereich der [...] der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen umfassen.**

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

- (3) **Der Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sollte vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies sollte die Bereitstellung von Unterstützung und Fachwissen durch die Agentur (z. B. Schulungsmaßnahmen zu Grundrechtsfragen) für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, einschließlich jener, die im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik tätig sind, unberührt lassen. [...]**
- (4) Darüber hinaus sind einige gezielte technische Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 erforderlich, damit die Agentur im Einklang mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Konzepts, das der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 beigefügt ist (im Folgenden „Gemeinsames Konzept“), verwaltet und betrieben werden kann⁴. Die Angleichung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates an die Grundsätze des Gemeinsamen Konzepts ist auf die spezifische Arbeit und Art der Agentur zugeschnitten und zielt darauf ab, den Betrieb der Agentur zu vereinfachen, ihre Governance zu verbessern und Effizienzgewinne zu erzielen.
- (5) [...] Die Festlegung der Tätigkeitsbereiche der Agentur **sollte sich** allein auf das [...] Programmplanungsdokument der Agentur stützen. Der derzeitige Ansatz, parallel dazu alle fünf Jahre einen umfassenden thematischen Mehrjahresrahmen festzulegen, sollte abgeschafft werden, da er sich durch das [...] Programmplanungsdokument, das die Agentur seit 2017 jährlich annimmt, um der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission⁵ (an deren Stelle die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission⁶ getreten ist) zu entsprechen, erübrigt. Auf der Grundlage der politischen Agenda der Union und der Bedürfnisse der Interessenträger werden in dem [...] Programmplanungsdokument die Bereiche und spezifischen Projekte, an denen die Agentur [...] arbeiten soll, eindeutig festgelegt. Dies sollte es der Agentur ermöglichen, ihre Arbeit und thematische Ausrichtung im Laufe der Zeit zu planen und jährlich an neue Prioritäten anzupassen.

⁴ Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen und das als Anhang beigefügte Gemeinsame Konzept, https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/files/docs/body/joint_statement_and_common_approach_2012_de.pdf.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

- (5a) Die Agentur sollte ihren Entwurf des Programmplanungsdokuments bis zum 31. Januar jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Verbindungsbeamten und dem wissenschaftlichen Ausschuss übermitteln. Ziel ist es, dass die Agentur in völlig unabhängiger Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Diskussionen oder Stellungnahmen zu den Anregungen in diesen Entwürfen von Programmplanungsdokumenten zurückgreift, um das zweckmäßigste Arbeitsprogramm zur Unterstützung der Union und ihrer Mitgliedstaaten auszuarbeiten, indem Unterstützung und Fachwissen in Bezug auf die Grundrechte bereitgestellt werden.
- (5b) Um eine reibungslose Kommunikation zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die Agentur und die nationalen Verbindungsbeamten für eine enge gegenseitige Zusammenarbeit sorgen. Diese Zusammenarbeit sollte die Unabhängigkeit der Agentur unberührt lassen.
- (6) [...] Eine Reihe von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates sollte geändert werden, um eine bessere Governance und Funktionsweise des Verwaltungsrats der Agentur zu gewährleisten.
- (7) In Anbetracht der wichtigen [...] Funktion des Verwaltungsrats sollten seine Mitglieder [...] **unabhängig sein und über fundierte** Kenntnisse im Bereich der Grundrechte **sowie angemessene** Managementenerfahrung **einschließlich** Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung und Haushalt verfügen [...].
- (8) Auch sollte klargestellt werden, dass die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter zwar nicht unmittelbar nacheinander verlängert werden kann, es jedoch möglich sein sollte, ein ehemaliges Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für eine **weitere** [...] nicht aufeinanderfolgende Amtszeit[...] wiederzuernennen. Ist es nämlich einerseits gerechtfertigt, aufeinanderfolgende Verlängerungen nicht zuzulassen, um die Unabhängigkeit der Mitglieder zu gewährleisten, würde andererseits die Möglichkeit einer Wiederernennung für **eine weitere** [...] nicht aufeinanderfolgende Amtszeit es den Mitgliedstaaten erleichtern, geeignete Mitglieder zu ernennen, die alle [...] Voraussetzungen erfüllen.
- (9) In Bezug auf die Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrats sollte klargestellt werden, dass das neue Mitglied in allen Fällen, in denen die Amtszeit vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums endet, d. h. nicht nur im Falle des Verlusts der Unabhängigkeit, sondern auch in anderen Fällen wie Rücktritt oder Tod, die fünfjährige Amtszeit des Vorgängers bzw. der Vorgängerin zu Ende führt, es sei denn, die verbleibende Amtszeit beträgt weniger als zwei Jahre; in diesem Fall kann eine neue fünfjährige Amtszeit beginnen.
- (10) Zur Angleichung an die Lage innerhalb der Organe sollte der Verwaltungsrat der Agentur die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausüben. Mit Ausnahme der Ernennung des Direktors sollten diese Befugnisse dem Direktor übertragen werden. Der Verwaltungsrat sollte die Befugnisse der Anstellungsbehörde in Bezug auf das Personal der Agentur nur in Ausnahmefällen ausüben.

- (11) Um Blockaden zu vermeiden und die Abstimmungsverfahren für die Wahl der Mitglieder des Exekutivausschusses zu vereinfachen, sollte festgelegt werden, dass sie vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt werden.
- (12) Um die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates weiter mit dem Gemeinsamen Konzept in Einklang zu bringen und die Fähigkeit des Verwaltungsrats zu stärken, die administrative, operative und haushaltstechnische Verwaltung der Agentur zu überwachen, ist es notwendig, dem Verwaltungsrat zusätzliche Aufgaben zu übertragen und die dem Exekutivausschuss übertragenen Aufgaben näher zu spezifizieren. Zu den zusätzlichen Aufgaben des Verwaltungsrats sollte die Annahme einer Sicherheitsstrategie gehören, die unter anderem Vorschriften für den Umgang mit EU-Verschlussachen, eine Kommunikationsstrategie und Vorschriften für den Umgang mit und die Vermeidung von Interessenkonflikten im Hinblick auf seine Mitglieder und die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses umfasst. Es sollte klargestellt werden, dass die Aufgabe des Exekutivausschusses, die Vorarbeiten für die vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüsse zu überwachen, die Prüfung von Haushalts- und Personalfragen umfasst. Zudem sollte der Exekutivausschuss beauftragt werden, die vom Direktor ausgearbeitete Betrugsbekämpfungsstrategie anzunehmen und für angemessene Folgemaßnahmen zu Prüfergebnissen und zu Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu sorgen. Außerdem sollte vorgesehen werden, dass der Exekutivausschuss erforderlichenfalls in dringenden Fällen vorläufige Beschlüsse im Namen des Verwaltungsrats fassen kann.
- (13) Um das bestehende Verfahren zur Ersetzung der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses zu vereinfachen, sollte es dem Verwaltungsrat möglich sein, die nächste Person auf der Reserveliste für die verbleibende Amtszeit zu ernennen, wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt werden muss.
- (14) Im Hinblick auf den Direktor der Agentur sollte dessen Amtszeit angesichts des sehr selektiven Ernennungsverfahrens und der Tatsache, dass die Zahl der Bewerber, die die Auswahlkriterien möglicherweise erfüllen, häufig gering ist, **einmal** um bis zu fünf Jahre verlängert werden können, **unter Berücksichtigung seiner Leistung und den Aufgaben und Anforderungen der Agentur in den kommenden Jahren**. Darüber hinaus sollte ein hierauf gerichtetes Verfahren angesichts der Bedeutung der Stellung des Direktors und des umfassenden Charakters des Verfahrens, an dem das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission beteiligt sind, innerhalb von zwölf Monaten vor Ende der Amtsperiode eingeleitet werden.
- (15) Um die Stabilität des Mandats des Direktors und damit des Mandats der Agentur zu erhöhen, sollte zudem die Mehrheit, die erforderlich ist, um die Amtsenthebung des Direktors vorzuschlagen, von derzeit einem Drittel auf zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats angehoben werden. Um die Gesamtverantwortung des Direktors für die Verwaltung der Agentur zu konkretisieren, sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass der Direktor für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie der Agentur und die Erstellung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu internen oder externen Prüfberichten und zu Untersuchungen des OLAF oder der EUSTa verantwortlich ist.

(16) Um die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates mit dem Gemeinsamen Konzept in Einklang zu bringen, ist es notwendig festzulegen, dass die Kommission alle fünf Jahre die Bewertung der Agentur **in Auftrag** geben sollte.

(17) Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates wird wie folgt geändert⁷:

0. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Ziel

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.“;

⁷ CZ hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

(1) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Die Agentur nimmt ihre Aufgaben zur Verwirklichung des in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Ziels im Rahmen der Zuständigkeiten der Union wahr.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezieht sich die Agentur auf die Grundrechte, auf die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verwiesen wird.
- (3) Die Agentur befasst sich mit Grundrechtsfragen in der Union und in deren Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Unionsrechts **mit Ausnahme von Rechtsakten oder Tätigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit oder im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.** “;

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) [...] Absatz 1 **wird wie folgt geändert:** [...]

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sie sammelt, erfasst, analysiert und verbreitet relevante objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen und Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten und Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, von Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, Drittländern und internationalen Organisationen, insbesondere von den zuständigen Gremien des Europarates, übermittelt werden;“;

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sie führt wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie Voruntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien durch, beteiligt sich an solchen Arbeiten oder fördert sie – gegebenenfalls und soweit mit ihren Prioritäten und ihren **Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogrammen vereinbar – auch auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission;“;**

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sie arbeitet von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Unionsrechts Schlussfolgerungen und Gutachten zu bestimmten Themen aus und veröffentlicht sie;“;

b) die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Vor Verabschiedung des in Absatz 1 Buchstabe e genannten Berichts wird der wissenschaftliche Ausschuss konsultiert.

(4) Die Agentur übersendet die in Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Berichte jeweils spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.“;

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Tätigkeitsbereiche

Die Agentur nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage ihrer **Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogramme** [...] wahr, **die mit** den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen [...] **im Einklang stehen müssen. Ungeachtet dessen kann sie jedoch nach Maßgabe ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d, die die in den Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogrammen festgelegten Bereiche nicht betreffen, Folge leisten.“;**

4. folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

[...] Jährliche und mehrjährige [...] Programmplanung

- (1) Im Einklang mit Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission erstellt der Direktor jedes Jahr einen Entwurf eines Programmplanungsdokuments, das insbesondere das Jahres- und das Mehrjahresarbeitsprogramm enthält. [...]**
- (2) Der Direktor legt den Entwurf des Programmplanungsdokuments [...] dem Verwaltungsrat vor. [...] Der vom Verwaltungsrat gebilligte Entwurf des Programmplanungsdokuments wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission spätestens am 31. Januar jedes Jahres übermittelt. Im Rat wird der Entwurf des Mehrjahresarbeitsprogramms [...] von dem zuständigen Vorbereitungsgremium des Rates erörtert, welches die Agentur auffordern kann, den Entwurf vorzustellen. [...]**
- (3) Der Direktor übermittelt den Entwurf des Programmplanungsdokuments [...] spätestens am 31. Januar jeden Jahres auch den in Artikel 8 Absatz 1 genannten nationalen Verbindungsbeamten [...] und dem wissenschaftlichen Ausschuss, damit die jeweiligen Mitgliedstaaten und der wissenschaftliche Ausschuss ihre Stellungnahmen zum Entwurf abgeben können. [...]**
- (4) Je nach Ergebnis der Beratungen des zuständigen Vorbereitungsgremiums des Rates und der Stellungnahmen der Kommission, der Mitgliedstaaten [...] und des wissenschaftlichen Ausschusses legt der Direktor den Entwurf des Programmplanungsdokuments dem Verwaltungsrat zur Verabschiedung vor. Der Direktor übermittelt das verabschiedete Programmplanungsdokument dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den in Artikel 8 Absatz 1 genannten nationalen Verbindungsbeamten. [...]“;**

4a. **Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Mitgliedstaaten,“;

4b. **Artikel 7 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 7

Beziehungen zu relevanten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Die Agentur gewährleistet eine angemessene Koordinierung mit den relevanten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Die Kooperationsbedingungen werden gegebenenfalls in Vereinbarungen festgelegt.“;

5. [...] Artikel 8 **wird wie folgt geändert:** [...]

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Beamten als nationalen Verbindungsbeamten.

Der nationale Verbindungsbeamte ist der Hauptansprechpartner für die Agentur in dem jeweiligen Mitgliedstaat.

Die Agentur und die nationalen Verbindungsbeamten sorgen für eine enge gegenseitige Zusammenarbeit.

[...] Die Agentur übermittelt den nationalen Verbindungsbeamten alle nach Artikel 4 Absatz 1 erstellten Dokumente.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die administrativen Modalitäten der Zusammenarbeit nach Absatz 2 müssen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen und werde vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, angenommen. Erklärt sich die Kommission mit diesen Modalitäten nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat nochmals überprüft und erforderlichenfalls in abgeänderter Form mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder angenommen.“;

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Zusammenarbeit mit dem Europarat

Um Doppelarbeit zu vermeiden und Komplementarität und einen Mehrwert sicherzustellen, koordiniert die Agentur ihre Tätigkeiten mit denen des Europarats, insbesondere in Bezug auf ihr **Jahres- und ihr Mehrjahresarbeitsprogramm**, und arbeitet nach Artikel 10 mit der Zivilgesellschaft zusammen.

Zu diesem Zweck schließt die Union nach dem Verfahren des Artikels 218 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** ein Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Agentur zu begründen. Das genannte Abkommen sieht die Entsendung einer unabhängigen Persönlichkeit in den Verwaltungsrat und den Exekutivausschuss der Agentur durch den Europarat nach den Artikeln 12 und 13 vor.“;

7. Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) dem Verwaltungsrat Vorschläge für das nach Artikel 5a zu verabschiedende **Jahres- und das Mehrjahresarbeitsprogramm** zu unterbreiten,“;

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehören folgende Persönlichkeiten **mit fundierten Kenntnissen im Bereich der Grundrechte und** angemessener Erfahrung in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen oder privaten Sektors, **einschließlich** Kompetenzen in den Bereichen [...] Verwaltung und Haushalt [...] an.“;

a1) **am Ende von Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der Europarat streben im Verwaltungsrat eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen an.“;

b) die Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Ein ehemaliges Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann für eine [...] weitere nicht aufeinanderfolgende Amtszeit[...] wiederernannt werden.

(4) Außer bei normaler Neubesetzung oder im Todesfall endet die Amtszeit eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds nur, wenn es von seinem Amt zurücktritt. Erfüllt jedoch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so tritt es unverzüglich von seinem Amt zurück und setzt die Kommission und den Direktor der Agentur hiervon in Kenntnis. In anderen Fällen als dem der normalen Neubesetzung ernennt die betreffende Partei für die noch verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied. Die betreffende Partei ernennt auch dann ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für die verbleibende Amtszeit, wenn der Verwaltungsrat ausgehend von einem Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder oder einem Vorschlag der Kommission feststellt, dass das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied das Kriterium der Unabhängigkeit nicht länger erfüllt. Ist die verbleibende Amtszeit kürzer als zwei Jahre, so kann das Mandat des neuen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds auf eine volle Amtszeit von fünf Jahren ausgedehnt werden.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden und die beiden weiteren in Artikel 13 Absatz 1 genannten Mitglieder des Exekutivausschusses aus den nach Absatz 1 Buchstabe a benannten Mitgliedern für die einmal verlängerbare Dauer von zweieinhalb Jahren.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt. Die beiden weiteren in Artikel 13 Absatz 1 genannten Mitglieder des Exekutivausschusses werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.“;

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) Er verabschiedet die **Jahres- und** Mehrjahresarbeitsprogramme der Agentur;
b) er verabschiedet die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Jahresberichte, wobei er bei dem Bericht nach Buchstabe g insbesondere die erzielten Ergebnisse den in den **Jahres- und** Mehrjahresarbeitsprogrammen vorgegebenen Zielen gegenüberstellt;“;

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- „e) er übt im Einklang mit den Absätzen 7a und 7b dieses Artikels in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates [...] ⁸ der Anstellungsbehörde und mit den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Einstellungsbehörde übertragen wurden (‘Befugnisse der Anstellungsbehörde’);“;

b1) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

- „i) er nimmt gemäß Artikel 110 Absatz 2 des Statuts die **Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union an**;“;

⁸ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

c) die folgenden Buchstaben m bis o werden angefügt:

- „m) er verabschiedet eine Sicherheitsstrategie, einschließlich Vorschriften für den Austausch von EU-Verschlusssachen;
- n) er verabschiedet Vorschriften zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikt seiner Mitglieder sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses;
- o) er verabschiedet die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h genannte Kommunikationsstrategie und aktualisiert sie regelmäßig.“;
- d) die folgenden Absätze 7a und 7b werden eingefügt:
- „(7a) Der Verwaltungsrat fasst nach Artikel 110 Absatz 2 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem er die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Direktor überträgt und die Voraussetzungen festlegt, unter denen diese Eigentumsübertragung ausgesetzt werden kann. Der Direktor kann diese Befugnisse weiter übertragen.
- (7b) Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Direktor sowie die von diesem vorgenommene Leiterübertragung von Befugnissen vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Direktor übertragen.“;
- e) die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
- „(8) In der Regel werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der Mehrheit aller Mitglieder gefasst.

Die in Absatz 6 Buchstaben a bis e, g, k und l genannten Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gefasst.

Die in Artikel 25 Absatz 2 genannten Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats beziehungsweise in seiner Abwesenheit das stellvertretende Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die vom Europarat entsandte Persönlichkeit kann nur an der Abstimmung über die in Absatz 6 Buchstaben a, b und k genannten Beschlüsse teilnehmen.

- (9) Unbeschadet außerordentlicher Sitzungen beruft der Vorsitzende den Verwaltungsrat zweimal jährlich ein. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag der Kommission oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrats ein.“;

f) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des wissenschaftlichen Ausschusses und der Direktor des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen können den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter beiwohnen. Die Direktoren anderer relevanter Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union sowie anderer internationaler Stellen gemäß den Artikeln 8 und 9 können den Sitzungen auf Einladung des Exekutivausschusses ebenfalls als Beobachter beiwohnen.“;

9. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Exekutivausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss überwacht die notwendigen Vorarbeiten für die vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüsse. Insbesondere prüft er Haushalts- und Personalangelegenheiten.
- (2) Der Exekutivausschuss nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er überprüft das in Artikel 5a genannte **Programmplanungsdokument** [...] der Agentur auf der Grundlage des vom Direktor ausgearbeiteten Entwurfs und leitet es zur Verabschiedung an den Verwaltungsrat weiter;
 - b) er überprüft den Entwurf des Jahreshaushaltsplans der Agentur und leitet ihn zur Verabschiedung an den Verwaltungsrat weiter;
 - c) er überprüft den Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeiten der Agentur und leitet ihn zur Verabschiedung an den Verwaltungsrat weiter;
 - d) er verabschiedet eine Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur, die unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen der durchzuführenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und sich auf einen vom Direktor ausgearbeiteten Entwurf stützt;
 - e) er sorgt für geeignete Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen, die sich aus den internen oder externen Prüfberichten und Evaluierungen sowie aus den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) ergeben;

- f) unbeschadet der Zuständigkeiten des Direktors nach Artikel 15 Absatz 4 berät und unterstützt er diesen bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Hinblick auf eine verstärkte Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung.
- (3) Wenn dies aus Gründen der Dringlichkeit notwendig ist, kann der Exekutivausschuss im Namen des Verwaltungsrats vorläufige Beschlüsse fassen, auch über die Aussetzung der Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde unter den in Artikel 12 Absätze 7a und 7b genannten Voraussetzungen und über Haushaltsangelegenheiten.
- (4) Dem Exekutivausschuss gehören der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats, zwei weitere vom Verwaltungsrat nach Artikel 12 Absatz 5 gewählte Mitglieder des Verwaltungsrats und einer der Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat an.

Die vom Europarat in den Verwaltungsrat entsandte Persönlichkeit kann den Sitzungen des Exekutivausschusses beiwohnen.

- (5) Der Exekutivausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er kann auch auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vom Europarat entsandte Persönlichkeit kann an der Abstimmung über Punkte teilnehmen, die Beschlüsse betreffen, bei denen sie nach Artikel 12 Absatz 8 im Verwaltungsrat stimmberechtigt ist.
- (6) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.“;

10. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der wissenschaftliche Ausschuss setzt sich zusammen aus elf unabhängigen und in Grundrechtsfragen hoch qualifizierten Personen **mit angemessenen Kompetenzen in wissenschaftlicher Qualitäts- und Forschungsmethodik**. Im Anschluss an ein transparentes Stellenausschreibungs- und Auswahlverfahren und nach Konsultation des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments ernennt der Verwaltungsrat die 11 Mitglieder und genehmigt eine in der Rangfolge der Eignung aufgestellte Reserveliste. Der Verwaltungsrat gewährleistet ausgewogene geografische Vertretung **und strebt im wissenschaftlichen Ausschuss eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen an**. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglied des wissenschaftlichen Ausschusses sein. Die genauen Ernennungsbedingungen für den wissenschaftlichen Ausschuss werden in der Geschäftsordnung nach Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe g festgelegt.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses sind unabhängig. Sie können nur auf eigene Veranlassung oder im Falle einer dauerhaften Hinderung an der Erfüllung ihrer Pflichten ersetzt werden. Erfüllt jedoch ein Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so tritt es unverzüglich von seinem Amt zurück und setzt die Kommission und den Direktor der Agentur hiervon in Kenntnis. Außerdem kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder oder der Kommission erklären, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist, und die Benennung der betreffenden Person widerrufen. Der Verwaltungsrat ernennt die nach der Rangfolge erste verfügbare Person auf der Reserveliste für die verbleibende Amtszeit. Ist die verbleibende Amtszeit kürzer als zwei Jahre, so kann das Mandat des neuen Mitglieds auf eine volle Amtszeit von fünf Jahren ausgedehnt werden. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses und aktualisiert sie regelmäßig.“;

c) am Ende von Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der wissenschaftliche Ausschuss berät den Direktor und die Agentur in Bezug auf die in der Arbeit der Agentur angewendete wissenschaftliche Forschungsmethodik.“;

11. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre.

Während der letzten 12 Monate dieses Zeitraums führt die Kommission eine Bewertung durch. In dieser Bewertung prüft sie insbesondere

a) die Leistung des Direktors;

b) die Aufgaben der Agentur und die Erfordernisse der kommenden Jahre.

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts die Amtszeit des Direktors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von seiner Absicht, die Amtszeit des Direktors zu verlängern. Der Direktor kann innerhalb eines Monats vor dem formellen Beschluss des Verwaltungsrats zur Verlängerung seiner Amtszeit aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Wird die Amtszeit nicht verlängert, so bleibt der Direktor bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

- (4) Der Direktor ist verantwortlich für
- a) die Wahrnehmung der in Artikel 4 genannten Aufgaben, insbesondere für die Ausarbeitung und Veröffentlichung der nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis h erstellten Dokumente in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Ausschuss;
 - b) die Erstellung und Durchführung **des in Artikel 5a genannten Programmplanungsdokuments** [...] der Agentur;
 - c) die laufenden Verwaltungsgeschäfte;
 - d) die Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse;
 - e) die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur nach Artikel 21;
 - f) die Durchführung wirksamer Verfahren zur Überwachung und Bewertung der Leistung der Agentur im Hinblick auf deren Ziele nach fachlich anerkannten Normen und Leistungsindikatoren;
 - g) die Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen rückblickender Evaluierungen zur Beurteilung der Leistung von Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, nach Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) [2019/715](#);
 - h) die jährliche Berichterstattung über die Ergebnisse des Überwachungs- und Bewertungssystems gegenüber dem Verwaltungsrat;
 - i) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur und ihre Vorlage beim Verwaltungsrat zur Genehmigung;

- j) die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte und Evaluierungen sowie von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Berichterstattung über die erzielten Fortschritte gegenüber der Kommission und dem Verwaltungsrat;
 - k) die Zusammenarbeit mit den nationalen Verbindungsbeamten;
 - l) die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Koordinierung der Plattform für Grundrechte nach Artikel 10.“;
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Im Falle von Fehlverhalten, unzulänglicher Leistung oder wiederholten oder schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten kann der Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss des Verwaltungsrats **auf der Grundlage eines Vorschlags** [...] von zwei Dritteln [...] seiner Mitglieder oder eines Vorschlags der Kommission seines Amtes enthoben werden.“;

11a. Artikel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) **Gegen Entscheidungen der Agentur nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 und 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.**“;

11b. in Artikel 20 Absatz 3 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

- „(3) **Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan „Kommission“).**“;

11c. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁹ bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.“;

12. Artikel 24 [...] erhält folgende Fassung: [...]

„Artikel 24

Personal

- (1) Für das Personal der Agentur und ihren Direktor gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union sowie die von den Unionsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.**
- [(2) Früherer Absatz 2 gestrichen, vgl. Kommissionsvorschlag für eine Änderungsverordnung des Rates.]**
- [(3) Früherer Absatz 3 gestrichen angesichts des Formulierungsvorschlags des Vorsitzes für Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe i.]**
- (2) Der Verwaltungsrat kann Vorschriften für die Beschäftigung von nationalen Sachverständigen erlassen, die von den Mitgliedstaaten zur Agentur abgeordnet werden.“;**

⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

12a. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist auf die Agentur anwendbar.“;

12b. Artikel 28 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Der zuständige Assoziationsrat entscheidet unter Berücksichtigung des Status des einzelnen Landes per Beschluss über die Beteiligung und die entsprechenden Modalitäten. In dem Beschluss werden insbesondere Art, Umfang und Form einer Beteiligung dieser Länder im Rahmen von Artikel 4 und 5 an der Arbeit der Agentur festgelegt, unter anderem in Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal. Der Beschluss muss im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und mit dem Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union stehen. Er muss vorsehen, dass das sich beteiligende Land eine unabhängige Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, benennen und als Beobachter ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat entsenden kann. Auf Beschluss des Assoziationsrates kann sich die Agentur im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 mit Grundrechtsfragen in dem jeweiligen Land befassen, und zwar in dem Maße, in dem dies für die schrittweise Anpassung des betreffenden Landes an das Unionsrecht erforderlich ist.**
- (3) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließen, Länder, mit denen die Union ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen hat, einzuladen, sich als Beobachter an der Agentur zu beteiligen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.“;**

12c. Artikel 29 wird gestrichen;

13. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Bewertung und Überprüfung“;

b) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Kommission gibt spätestens am [fünf Jahre nach Inkrafttreten] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung in Auftrag, um insbesondere Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden zu bewerten. In der Bewertung wird [...]

[...]

[...] **berücksichtigt, welche Standpunkte der Verwaltungsrat und andere Beteiligte auf Unionsebene wie auf nationaler Ebene vertreten.**

(3a) Im Rahmen jeder zweiten Bewertung werden mit Blick auf die Ziele, das Mandat und die Aufgaben der Agentur auch die von der Agentur erzielten Ergebnisse bewertet. In der Bewertung kann insbesondere darauf eingegangen werden, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen solche Änderungen hätten.

(3b) Die Kommission legt dem Verwaltungsrat die Schlussfolgerungen der Bewertung vor. Der Verwaltungsrat prüft die Schlussfolgerungen der Bewertung und erteilt der Kommission erforderlichenfalls Empfehlungen für Änderungen bezüglich der Agentur sowie ihrer Arbeitsmethoden und Aufgaben.

(4) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament **und dem Rat** [...] über die Ergebnisse der Bewertung **und die Empfehlungen des Verwaltungsrates** Bericht. Die Ergebnisse der Bewertung **und die Empfehlungen des Verwaltungsrates** werden veröffentlicht.“;

[...]

14. Artikel 31 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
